

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

76. Jahrgang

Nr. 28

Donnerstag, 13. Juli 2023

BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsrichtlinien der Stadt Solingen für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten im Stadtteil Wald

Präambel

Im Rahmen des Landesprogramms „Lebendige Zentren“ wird die Stadt Solingen einen Verfügungsfonds im Stadtteil Wald einrichten. Für diese Stadtteilarbeit stellt das Land Nordrhein-Westfalen der Stadt Solingen insgesamt Mittel in Höhe von ca. 335.760 Euro (abhängig von der Einwohnerzahl) für 8 Jahre zur Verfügung. Der erforderliche Eigenanteil in Höhe von 20% wird von der Stadt Solingen getragen. Über den Einsatz dieser Mittel sollen Bewohner:innen entscheiden, sowie Personen, die im Stadtteil tätige Institutionen und Vereine eigenverantwortlich vertreten. Ziel dieser Verlagerung der Entscheidungskompetenz in den Stadtteil ist es, zügig, unbürokratisch und zielgenau Zuschüsse zu Projekten vergeben zu können, und damit eine höhere Wirkung sowie eine höhere Identifikation der Menschen mit ihrem Stadtteil zu erzielen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Richtlinien gelten für das abgegrenzte Gebiet des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes Zukunft Solingen-Wald 2030 (ISEK) der Stadt Solingen, welches durch die Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren“ gefördert wird (s. Anlage 1 Gebietsabgrenzung). Die Richtlinien basieren auf Punkt 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig sind Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele der Stadtteilentwicklung im abgegrenzten Gebiet bekannt zu machen, Bewohner:innen und Organisationen bei der Weiterentwicklung und Konkretisierung der Ziele zu aktivieren und sie bei der Realisierung dieser Ziele zu unterstützen.

- (2) Die Mittel aus dem Verfügungsfonds können nur zur Umsetzung von Projekten und Aktivitäten im Programmgebiet Wald verwendet werden. Gemäß den in § 1 genannten Richtlinien werden kleinere Projekte, die das Zusammenleben und die Gemeinschaft stärken, sowie die Stadteilkultur beleben, gefördert, wie bspw. Mitmachaktionen, Workshops, Wettbewerbe, Imagekampagnen sowie weitere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Stadtteilbewohnerschaft. Antragsberechtigt ist grundsätzlich Jede/r; z.B. Bewohner:in bzw. Bewohnergruppen, Initiativen, Einrichtungen und Vereine.
- (3) Zuschussfähig sind alle Projekte, die einen Mehrwert für den Stadtteil bedeuten und dem Kriterienkatalog unter dem folg. Satz 4 entsprechen. Nicht zuschussfähig sind jedoch solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen, insbesondere gegen die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 100,00 Euro beträgt (Bagatellgrenze).

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich
Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion
Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail
amtsblatt@solingen.de

Satz
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb
Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

- (4) Die Projekte und Aktivitäten müssen zur Mitwirkung der Beteiligten weiter einen Bezug zu den Zielsetzungen des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes Zukunft Solingen-Wald aufweisen. Daraus ergibt sich, dass förderfähige Projekte mindestens eines der folgenden Ziele verfolgen:
- die Förderung der Aktivierung des Bewohnerengagements
 - die Vernetzung der heterogenen Akteure im Stadtteil
 - die Förderung des Zusammenlebens und der nachbarschaftlichen Kontakte
 - die Imageverbesserung und Stärkung der Identifikation mit dem Stadtteil
 - die Belebung der Stadtteilkultur und die weitere Profilierung von Wald als Bildungs-, Sport- und Kulturstandort
 - die Aufwertung des öffentlichen Raums sowie die Festigung und der Ausbau von Anziehungspunkten und der lokalen Freizeit-, Wohn- und Aufenthaltsqualität
 - die Inwertsetzung von Flächenpotentialen und die aktive Gestaltung des Strukturwandels
 - die Sicherung und Erweiterung von Frei- und Grünflächen sowie die Stärkung einer ökologisch nachhaltigen Stadt- und Mobilitätsentwicklung
 - die Stärkung der lokalen Wirtschaft
- (5) Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Solingen und der vom Land bewilligten Zuwendungen.

§ 3 Stadtteilbeirat und Stadtteilforum

- (1) Die Stadt Solingen setzt für die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds und zur Bürgerbeteiligung einen Stadtteilbeirat ein. Den Vorsitz des Stadtteilbeirats übernimmt das Stadtteilmanagement im Stadtteilbüro Wald, das Rede-, aber kein Stimmrecht hat. Vertret der Verwaltung haben in Sitzungen ebenfalls Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (2) Der Stadtteilbeirat besteht aus Bewohner:innen des Stadtteils Wald sowie aus namentlich zu benennenden Personen aus Institutionen, Vereinen, Handel usw., die im Stadtteil soziale, kulturelle, sportliche, bildungsbezogene oder wirtschaftliche Belange vertreten. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

Beiratsmitglieder	Besetzungsrecht / Benennung durch
4 Mitglieder der Bezirksvertretung Wald: Bezirksbürgermeister:in Mitglied der Bezirksvertretung	Gesetzt Benennung durch Bezirksvertretung
1 Anwohner:in mit Wohnsitz Wald	Wahl auf Stadtteilforum
1 Jugendvertreter:in	Wahl auf Stadtteilforum
1 Seniorenvertreter:in	Wahl auf Stadtteilforum
3 (feste) Vereinsvertreter:innen: 1 Vertreter:in Walder Theaterstage 1 Vertreter:in Walder Werbering 1 Vertreter:in Walder Bürgerverein	Benennung durch Vereine
1 Vertreter:in Wirtschaftsförderung Solingen	Benennung durch Wirtschaftsförderung
1 Vertreter:in Stadtparkasse Solingen	Benennung durch Sparkasse
1 Vertreter:in Kirchen	Wahl auf Stadtteilforum
1 Vertreter:in Sport	Wahl auf Stadtteilforum
1 Vertreter:in Bildung	Wahl auf Stadtteilforum
1 weiterer Vertreter:in Kultur und Freizeit	Wahl auf Stadtteilforum

- (3) Die Zusammensetzung des Stadtteilbeirats soll die gesellschaftliche, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche und demografische Situation in Wald abbilden. Die Mitglieder der jeweiligen Themenbereiche werden auf dem Stadtteilforum, das mindestens einmal im Jahr oder anlassbezogen veranstaltet wird, vorgestellt und durch eine Wahl bestätigt.
- (4) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Beirat wird auf 16 Personen plus Vorsitz und Verwaltung festgelegt. Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter:in benannt.
- (5) Die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtteilbeirats, die gemäß § 3 nicht direkt durch eine Organisation / ein Gremium benannt werden, erfolgt durch eine Wahl auf einem Stadtteilforum. Die von den Organisationen benannten Mitglieder werden auf dem Stadtteilforum vorgestellt und bestätigt.
- (6) Der Beirat arbeitet jeweils für die Dauer von 1 Jahr nach Aufnahme seiner Tätigkeit. Danach wird der Beirat neu besetzt, um ggf. anderen Personen die Chance zur Mitwirkung zu geben. Bis zur Neubesetzung des Beirates arbeitet der jeweils aktuelle Beirat kommissarisch weiter.

- (7) Bei Ausscheiden einer Person sucht das Stadtteilmanagement Wald und der Beirat ein neues Mitglied gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie. Der Beirat bestätigt die Mitgliedschaft durch einfache Abstimmung. Scheidet eine von der Bezirksvertretung entsandte Person aus, so wird die Ersatzperson von der Bezirksvertretung bestimmt.
- (8) Der Beirat kann sich auf Grundlage dieser Richtlinie eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen sowie zu einem konstruktiven Verhalten bei den Sitzungen. Sollte eine Person regelmäßig fehlen oder die Sitzungen durch ihr Verhalten regelmäßig stören, kann diese Person nach einer vorherigen schriftlichen Verwarnung im Wiederholungsfall ihren Sitz im Beirat verlieren, wenn jeweils 2/3 der anwesenden Mitglieder entsprechenden Beschlussvorschlägen zur Verwarnung und zum Ausschluss zugestimmt haben.
- (10) Aufgabe des Beirats ist insbesondere die eigenverantwortliche Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an Antragsteller:innen im Stadtteil Wald nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- (11) Die Sitzungen des Beirats finden auf Einladung des Vorsitzes nach Bedarf, in der Regel mind. einmal pro Quartal statt. Das Stadtteilmanagement Wald lädt mindestens eine Woche vor der nächsten Sitzung die Beiratsmitglieder und die jeweiligen Antragsteller:innen per E-Mail ein. Mit der Einladung werden alle vorliegenden Anträge verschickt.

§ 4 Verfahren zum Verfügungsfonds

- (1) Einzelpersonen, Gruppen, Gewerbetreibende, Vereine, Verbände, Schulen, Kinder- & Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen, die hauptsächlich aus dem Stadtteil Solingen-Wald kommen, können Mittel aus dem Verfügungsfonds beantragen. Auch das Stadtteilmanagement Wald kann besondere Projekte zur Aktivierung des Stadteillebens beantragen.
- (2) Die Mittel werden als Zuschuss gewährt. Pro Projekt wird eine maximale Fördersumme von 3.500,00 Euro festgelegt. Bei einer Wiederholung eines Projekts reduziert sich die Förderung um jeweils 20% der Erstfördersumme.
- (3) Ein Antrag auf eine Förderung des Projektes muss in schriftlicher Form als Konzept oder Projektbeschreibung, einschließlich einer Kosten- und Finanzierungsübersicht bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung des Beirates beim Stadtteilmanagement Wald vorliegen. Die vom Stadtteilmanagement Wald bereit gestellten Formulare sind zu verwenden. Die Termine können beim Stadtteilmanagement Wald abgefragt werden.
- (4) Die Stadt Solingen prüft in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz zunächst die Anträge, ob sie im Rahmen der Richtlinien der Städtebauförderung förderfähig sind. Daraufhin entscheidet der Beirat über die Zuschüsse auf Grund vorliegender schriftlicher Projektvorschläge mit einfacher Mehrheit. Über die Entscheidungsfindung ist ein Protokoll zu führen, das der Stadt Solingen vorzulegen ist.

- (5) Der/dem Antragsteller:in wird Gelegenheit gegeben, ihr/sein Vorhaben persönlich dem Beirat zu erläutern. Nach Genehmigung des Zuschusses muss innerhalb von 6 Monaten mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.
- (7) Die Stadt Solingen wird entsprechend den Beschlüssen des Beirats schriftliche Bescheide erteilen. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.
- (8) Als Anlage zum Antragsformular muss eine Erklärung, ob die/der Antragsteller:in allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist, hinzugefügt werden.

§ 5 Abstimmungen im Beirat

- (1) Der Beirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Entscheidung müssen mind. 50% der Mitglieder anwesend sein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Falls Mitglieder des Beirats an einer Sitzung nicht teilnehmen können, können Vertreter:innen nach vorheriger Information des Vorsitzes eingesetzt werden. Jedes Mitglied ist selbst für die Benennung eines/er Vertreter:in verantwortlich. Liegt eine Befangenheit vor, indem ein Beiratsmitglied an einem beantragten Projekt in verantwortlicher Funktion beteiligt ist oder in anderer Form davon einen persönlichen oder beruflichen Nutzen hat, wird dieses Mitglied von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen.
- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse nicht öffentlich.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung nicht mehr gegeben, kann die Abstimmung im Nachgang der Sitzung per E-Mail erfolgen. Hierzu erhalten alle Mitglieder durch das Stadtteilmanagement Wald eine Information und Empfehlung der anwesenden Mitglieder. Das Stadtteilmanagement Wald setzt eine Frist mit mind. 7 Tagen. Das Abstimmungsergebnis per E-Mail wird im Protokoll ebenfalls vermerkt.
- (4) Der Beirat hat die Möglichkeit, Empfehlungen und Auflagen zu formulieren, die Bestandteil des Zuwendungsbescheids an den Träger sind.
- (5) Um eine effiziente Abstimmung und Bearbeitung zu ermöglichen, kann das Stadtteilmanagement Wald in Ausnahmesituationen eine schriftliche Abstimmung per E-Mail sowie per Videokonferenz durchführen. Das Stadtteilmanagement Wald legt eine angemessene Frist für den Abstimmungszeitraum fest.

§ 6 Zuschussvergabe und Verwendung der Mittel

- (1) Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei Aufträgen über 500 Euro ist dies zu belegen. Dies kann z.B. durch Einholen von drei Angeboten dokumentiert werden. Falls die Mittel aus dem Verfügungsfonds nur einen Teil der Gesamtkosten eines Auftrages ausmachen und die Auftragssumme über 2.500 Euro netto liegt, ist Rücksprache mit der Stadt Solingen, Stadtdienst Stadtentwicklungsplanung zu halten, um die Vergabe abstimmen zu können. Bei Einhaltung dieser Regeln werden das Vergaberecht und insbesondere die Vergabeordnung der Stadt Solingen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Mittel beachtet.
- (2) Die Zuschüsse dürfen kein Ersatz für die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen oder für dauerhafte Arbeitsverhältnisse sein. Eine mögliche Kofinanzierung muss im Antrag in der Kosten- und Finanzierungsübersicht aufgeführt werden und darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von EU-kofinanzierten Programmen eingeworben wurden (Verbot der Doppelfinanzierung).
- (3) Zusätzliche Einnahmen oder der Erhalt von Drittmitteln verringern die Höhe des Zuschusses.
- (4) Gefördert werden Sach- wie Materialkosten und Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe. Werden Mittel für Honorare für selbständige Tätigkeiten vergeben, so ist hierüber ein Honorarvertrag abzuschließen. Vorstände z.B. von Vereinen können sich selbst kein Honorar auszahlen.
- (5) Für die Vorhaben soll eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden. Maßnahmen zur Öffentlichkeit müssen mit dem Stadtteilmanagement frühzeitig abgestimmt werden, damit die Publizitätsvorschriften des Fördergebers eingehalten werden.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung nach Abschluss des Projektes die Fertigstellung anzuzeigen und innerhalb von zwei Monaten die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form nachzuweisen. Hinzuzufügen ist:
 - ein kurzer Bericht (maximal zwei DIN A4 Seiten) über die Durchführung des Projekts/der Aktivität, möglichst mit Fotos
 - eine vollständige und nachvollziehbare Übersicht über die Kosten und die Finanzierung des Projekts (Einnahmen/Ausgaben)
 - Belege der Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit
 - Nachweis von Preisvergleichen analog zu den Vergaberichtlinien der Stadt Solingen und des Fördergebers
 - Ggf.: Inventarisierung angeschaffter Gegenstände
- (7) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Zahlungsnachweisen/Belegen nach Prüfung durch die Stadt Solingen. Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen. Eine Vorfinanzierung erfolgt nicht.
- (8) Die über den Verfügungsfonds angeschafften beweglichen Gegenstände sind innerhalb des Bindungszeitraums von 5 Jahren grundsätzlich für andere gemeinnützige Vorhaben in Solingen-Wald in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht gleichzeitig durch den Fördernehmer selbst benötigt werden. In Abstimmung mit der Stadt Solingen kann für einen Verleihvorgang eine angemessene Kautions sowie eine angemessene Instandhaltungsg Gebühr erhoben werden. Letztere ist zu dokumentieren, in getrennter Kasse zu führen und auf Verlangen der Stadt Solingen nachzuweisen; sie darf zweckgebunden nur für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen verwendet werden. Die Verfügbarkeit der Gegenstände ist offensiv und transparent bekannt zu machen.
- (9) Der Vorsitz stellt sicher, dass diese Verwaltungsrichtlinien eingehalten werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossen. Sie treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.

Klingenstadt Solingen

Tim Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsrichtlinien der Stadt Solingen für die Vergabe des Budgets aus dem Zentrumsfonds zur Stärkung des Walder Stadtteilzentrums

Präambel

Im Rahmen des Landesprogramms „Lebendige Zentren“ wird die Stadt Solingen einen Verfügungsfonds im Stadtteil Wald zur Aufwertung und Attraktivierung des Walder Stadtteilzentrums einrichten (Zentrumsfonds). Mit dem Zentrumsfonds sollen explizit Maßnahmen in privater Trägerschaft initiiert werden, die einen Beitrag zur Stärkung der Zentrumsfunktion leisten und einen verwertbaren Nutzen für die Stärkung des Standortes, insbesondere des Versorgungsbereiches in Wald darstellen. Die umzusetzenden Maßnahmen sollen das von der Stadt Solingen vorgesehene Erneuerungskonzept und die mittel- und langfristige Maßnahmenumsetzung im öffentlichen Raum des gesamten Stadtteils ergänzen. Für den Zentrumsfonds ist jährlich ein Budget von 40.000 € inkl. Drittmittel vorgesehen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel in Höhe von 20.000 € ist, dass jährlich 20.000 € von Privaten eingebracht wird. Der Zentrumsfonds setzt sich damit zu 50% aus öffentlichen Finanzmitteln inkl. kommunalem Eigenanteil und 50% privaten Mitteln zusammen. Der Zentrumsfonds zielt darauf ab, die Eigenbeteiligung engagierter Akteure in Wald an einer nachhaltigen Stadtteilentwicklung zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Belebung und Gestaltung des öffentlichen Raums – insbesondere im Walder-Zentrum – zu unterstützen. Die Mittel aus dem Zentrumsfonds können dabei lokal angepasst eingesetzt werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Richtlinien gelten für das kleiner abgegrenzte Gebiet im Rahmen des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes Zukunft Solingen-Wald 2030 (ISEK) der Stadt Solingen, welches durch die Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren“ gefördert wird (s. Anlage 1 Gebietsabgrenzung). Die Richtlinien basieren auf Punkt 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele der Stadtteilentwicklung im abgegrenzten Gebiet bekannt zu machen und Akteure, Händler:innen, Eigentümer:innen, Bewohner:innen und Organisationen zur Mitgestaltung der im Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept definierten Ziele zu aktivieren.
- (2) Die Mittel aus dem Zentrumsfonds dürfen ausschließlich zur Umsetzung von Projekten und Aktivitäten im Programmgebiet Wald verwendet werden. Gemäß den in § 1 genannten Richtlinien sollen insbesondere Projekte, die das Stadtteilzentrum von Wald in seiner Attraktivität und Funktionsvielfalt erhalten und die Versorgungssicherheit gewährleisten, gefördert werden.

Neben den aktiven Mitgliedern aus dem Beirat selbst ist grundsätzlich jede/r, z. B. Einzelhändler:in, Eigentümer:in, Bewohner:in bzw. Bewohnergruppen, Initiativen und Vereine antragsberechtigt.

- (3) Die Mittel können für Investitionen und die dafür notwendigen investitionsvorbereitenden Maßnahmen im Programmgebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht investive Maßnahmen eingesetzt werden.
- (4) Zuschussfähig sind alle Projekte, die einen Mehrwert für den Stadtteil bedeuten und einem der unter dem folg. Punkt 5 genannten Kriterien entsprechen. Nicht zuschussfähig sind jedoch solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen, insbesondere gegen die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 100,00 Euro beträgt (Bagatellgrenze).
- (5) Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Stadtteilzentrum von Wald erwarten lassen. Gefördert werden:
 - Maßnahmen zur Stärkung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandortes
 - Maßnahmen zur Unterstützung der Funktionsvielfalt und zur Belebung des Stadtteilzentrums
 - Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität
 - Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtteilbilds
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Aufwertung von Wohn- und Arbeitsumfeld
 - Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit für die lokale Wirtschaft
 - Maßnahmen zur Image- und Identitätsbildung
- (6) Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Solingen und der vom Land bewilligten Zuwendungen.

§ 3 Stadtteilbeirat und Stadtteilforum

- (1) Die Stadt Solingen setzt für die Vergabe der Mittel aus dem Zentrumsfonds einen Stadtteilbeirat ein. Den Vorsitz des Stadtteilbeirats übernimmt das Stadtteilmanagement Wald, das Rede-, aber kein Stimmrecht hat. Vertreter:innen der Verwaltung haben in Sitzungen ebenfalls Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (2) Der Stadtteilbeirat besteht aus Bewohner:innen des Stadtteils Wald sowie aus namentlich zu benennenden Personen aus Institutionen, Vereinen, Handel usw., die im Stadtteil soziale, kulturelle, sportliche, bildungsbezogene und wirtschaftliche Belange vertreten. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

Beiratsmitglieder	Besetzungsrecht/ Benennung durch
4 Mitglieder der Bezirksvertretung Wald: Bezirksbürgermeister:in Mitglied der Bezirksvertretung	Gesetzt Benennung durch Bezirksvertretung
1 Anwohner:in mit Wohnsitz Wald	Wahl auf Stadtteilforum
1 Jugendvertreter:in	Wahl auf Stadtteilforum
1 Seniorenvertreter:in	Wahl auf Stadtteilforum
3 (feste) Vereinsvertreter:innen: 1 Vertreter:in Walder Theaterstage 1 Vertreter:in Walder Werbering 1 Vertreter:in Walder Bürgerverein	Benennung durch Vereine
1 Vertreter:in Wirtschaftsförderung Solingen	Benennung durch Wirtschaftsförderung
1 Vertreter:in Stadtparkasse Solingen	Benennung durch Sparkasse
1 Vertreter:in Kirchen	Wahl auf Stadtteilforum
1 Vertreter:in Sport	Wahl auf Stadtteilforum
1 Vertreter:in Bildung	Wahl auf Stadtteilforum
1 weiterer Vertreter:in Kultur und Freizeit	Wahl auf Stadtteilforum

- (3) Die Zusammensetzung des Stadtteilbeirats soll die gesellschaftliche, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche und demografische Situation in Wald abbilden. Die Mitglieder der jeweiligen Themenbereiche werden auf dem Stadtteilforum, das mindestens einmal im Jahr oder anlassbezogen veranstaltet wird, vorgestellt und durch eine Wahl bestätigt.
- (4) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Beirat wird auf 16 Personen plus Vorsitz und Verwaltung festgelegt. Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter:in benannt.
- (5) Die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtteilbeirats, die gemäß § 3 nicht direkt durch eine Organisation / ein Gremium benannt werden, erfolgt durch eine Wahl auf einem Stadtteilforum. Die von den Organisationen benannten Mitglieder werden auf dem Stadtteilforum vorgestellt und bestätigt.
- (6) Der Beirat arbeitet jeweils für die Dauer von 1 Jahr nach Aufnahme seiner Tätigkeit. Danach wird der Beirat neu besetzt, um ggf. anderen Personen die Chance zur Mitwirkung zu geben. Bis zur Neubesetzung des Beirates arbeitet der jeweils aktuelle Beirat kommissarisch weiter.
- (7) Bei Ausscheiden einer Person sucht das Stadtteilmanagement Wald und der Beirat ein neues Mitglied gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie. Der Beirat bestätigt die Mitgliedschaft durch einfache Abstimmung. Scheidet eine von der Bezirksvertretung entsandte Person aus, so wird die Ersatzperson von der Bezirksvertretung bestimmt.
- (8) Der Beirat kann sich auf Grundlage dieser Richtlinie eine Geschäftsordnung geben.

- (9) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen sowie zu einem konstruktiven Verhalten bei den Sitzungen. Sollte eine Person regelmäßig fehlen oder die Sitzungen durch ihr Verhalten regelmäßig stören, kann diese Person nach einer vorherigen schriftlichen Verwarnung im Wiederholungsfall ihren Sitz im Beirat verlieren, wenn jeweils 2/3 der anwesenden Mitglieder entsprechenden Beschlussvorschlägen zur Verwarnung und zum Ausschluss zugestimmt haben. Aufgaben des Beirats sind insbesondere:
 1. die Vergabe von Zuschüssen aus dem Zentrumsfonds an Antragsteller im Stadtteil Wald nach Maßgabe dieser Richtlinien
 2. die Einwerbung zusätzlicher Sponsorengelder, Spenden, Beiträge etc.
- (10) Die Sitzungen des Beirats finden auf Einladung des Vorsitzes nach Bedarf, in der Regel mind. einmal pro Quartal statt. Das Stadtteilmanagement Wald lädt mindestens eine Woche vor der nächsten Sitzung die Beiratsmitglieder und die jeweiligen Antragsteller/innen per E-Mail ein. Mit der Einladung werden alle vorliegenden Anträge verschickt.

§ 4 Verfahren zum Zentrumsfonds

- (1) Die Mittel aus dem Zentrumsfonds werden als Zuschuss gewährt und finanzieren sich bis zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land, und einem Eigenanteil der Stadt und zu mindestens 50 Prozent aus privaten Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften sowie Privaten. So ergibt sich, dass jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Zentrumsfonds eingezahlt wird, mit 1,00 Euro bezuschusst wird. Pro Projekt wird eine maximale Fördersumme von 6.000,00 Euro festgelegt. Bei einer Wiederholung eines Projekts reduziert sich die Förderung um jeweils 20 % der Erstfördersumme.
- (2) Ein Antrag auf Förderung eines Projekts muss in schriftlicher Form als Konzept oder Projektbeschreibung, einschließlich einer Kosten- und Finanzierungsübersicht bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung des Beirates beim Stadtteilmanagement Wald vorliegen. Die Termine können beim Stadtteilmanagement Wald abgefragt werden.
- (3) Die Stadt Solingen prüft in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz zunächst die Anträge, ob sie im Rahmen der Richtlinien der Städtebauförderung förderfähig sind. Daraufhin entscheidet der Beirat über die Zuschüsse auf Grund vorliegender schriftlicher Projektvorschläge mit einfacher Mehrheit. Über die Entscheidungsfindung ist ein Protokoll zu führen, das der Stadt Solingen vorzulegen ist.
- (4) Der/dem Antragsteller:in wird Gelegenheit gegeben, ihr/sein Vorhaben persönlich dem Beirat zu erläutern. Nach Genehmigung des Zuschusses muss innerhalb von 6 Monaten mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.
- (6) Die Stadt Solingen wird entsprechend den Beschlüssen des Beirats schriftliche Bescheide erteilen. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.
- (7) Als Anlage zum Antragsformular muss eine Erklärung, ob die/der Antragsteller:in allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist, hinzugefügt werden.

§ 5 Abstimmungen im Beirat

- (1) Der Beirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Entscheidung müssen mind. 50% der Mitglieder anwesend sein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Falls Mitglieder des Beirats an einer Sitzung nicht teilnehmen können, können Vertreter:innen nach vorheriger Information des Vorsitzes eingesetzt werden. Jedes Mitglied ist selbst für die Benennung eines/er Vertreter:in verantwortlich. Liegt eine Befangenheit vor, indem ein Beiratsmitglied an einem beantragten Projekt in verantwortlicher Funktion beteiligt ist oder in anderer Form davon einen persönlichen oder beruflichen Nutzen hat, wird dieses Mitglied von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen.
- (2) Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:
 - Die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wird, muss innerhalb des Geltungsbereiches Zukunft Solingen-Wald 2030 liegen
 - Die Maßnahme muss mit den Zielen des integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes Zukunft Solingen-Wald 2030 übereinstimmen und mit §2 (4) und (5) vereinbar sein.
- (3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse nicht öffentlich.
- (4) Ist die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung nicht mehr gegeben, kann die Abstimmung im Nachgang der Sitzung per E-Mail erfolgen. Hierzu erhalten alle Mitglieder durch das Stadtteilmanagement Wald eine Information und Empfehlung der anwesenden Mitglieder. Das Stadtteilmanagement Wald setzt eine Frist mit mind. 7 Tagen. Das Abstimmungsergebnis per E-Mail wird im Protokoll ebenfalls vermerkt.
- (5) Der Beirat hat die Möglichkeit, Empfehlungen und Auflagen zu formulieren, die Bestandteil des Zuwendungsbescheids an den Träger sind.
- (6) Um eine effiziente Abstimmung und Bearbeitung zu ermöglichen, kann das Stadtteilmanagement Wald in Ausnahmesituationen eine schriftliche Abstimmung per E Mail sowie per Videokonferenz durchführen. Das Stadtteilmanagement Wald legt eine angemessene Frist für den Abstimmungszeitraum fest.

§ 6 Zuschussvergabe und Verwendung der Mittel

- (1) Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei Aufträgen über 500 € ist dies zu belegen. Dies kann z.B. durch Einholen von drei Angeboten dokumentiert werden. Falls die Mittel aus dem Zentrumsfonds nur einen Teil der Gesamtkosten eines Auftrages ausmachen und die Auftragssumme über 2.500 € netto liegt, ist Rücksprache mit der Stadt Solingen, Stadtdienst Stadtentwicklungsplanung zu halten, um über die Vergabe abstimmen zu können. Bei Einhaltung dieser Regeln werden das Vergaberecht und insbesondere die Vergabeordnung der Stadt Solingen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Mittel beachtet.
- (2) Die Zuschüsse dürfen kein Ersatz für die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen oder für dauerhafte Arbeitsverhältnisse sein. Eine mögliche Kofinanzierung muss im Antrag in der Kosten- und Finanzierungsübersicht aufgeführt werden und darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von EU-kofinanzierten Programmen eingeworben wurden (Verbot der Doppelfinanzierung).
- (3) Zusätzliche Einnahmen oder der Erhalt von Drittmitteln verringern die Höhe des Zuschusses.
- (4) Gefördert werden Sach- wie Materialkosten und Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe. Werden Mittel für Honorare für selbständige Tätigkeiten vergeben, so ist hierüber ein Honorarvertrag abzuschließen. Vorstände z.B. von Vereinen können sich selbst kein Honorar auszahlen.
- (5) Für die Vorhaben soll eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden. Maßnahmen zur Öffentlichkeit müssen mit dem Stadtteilmanagement frühzeitig abgestimmt werden, damit die Publizitätsvorschriften des Fördergebers eingehalten werden.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung nach Abschluss des Projektes die Fertigstellung anzuzeigen und innerhalb von zwei Monaten die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form nachzuweisen. Hinzuzufügen ist:
 - ein kurzer Bericht (maximal zwei DIN A4 Seiten) über die Durchführung des Projekts/der Aktivität, möglichst mit Fotos
 - eine vollständige und nachvollziehbare Übersicht über die Kosten und die Finanzierung des Projekts (Einnahmen/Ausgaben)
 - Belege der Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit
 - Nachweis von Preisvergleichen analog zu den Vergaberichtlinien der Stadt Solingen und des Fördergebers
- (7) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Zahlungsnachweisen/Belegen nach Prüfung durch die Stadt Solingen. Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen. Eine Vorfinanzierung erfolgt nicht.
- (8) Der Vorsitz stellt sicher, dass diese Richtlinie eingehalten wird.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossen. Sie treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.

Klingenstadt Solingen

Tim Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten

Gemäß § 38 Satz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Solingen werden die Nutzungsberechtigten / weiteren Angehörigen der nachstehend aufgeführten Grabstätten öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dieser Bekanntmachung bei der

Stadt Solingen
Teilbetrieb Stadtgrün und Stadtbildpflege
90-503 Objektbetreuung und Friedhöfe
Dültgenstalerstraße. 61
42719 Solingen
Fon: 0212 290 - 4830

zu melden.

Unterbleibt die Rückmeldung innerhalb der genannten Frist, werden die Grabstätten eingezogen und eingeebnet. Grabmale, Pflanzen und sonstiges Grabzubehör gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Solingen über.

Friedhof	Grabfeld/-nummer	Nutzungsrecht	Verstorbene
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	C/446-448	Brüngel	Büngen, Johann Schwamborn, Ferdinand Pauls, Helene Schwamborn, Elisabeth Luise
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	F-II/101	Heideborn	Heideborn, Dietrich Hermann
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	F/303-304	Bitterberg	Herfeld, Meta Herfeld, Willi
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	A-I/488c-488d	Pohlig	Kohnen, Karl Kohnen, Margarete
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	A-I/488e-488f	Juhas	Juhas, Katharina Juhas, Simon
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	B-II/305-306	Perischitz	Schußler, Anna Perischitz, Maria
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	B-III/5	Klement	Spitzer, Max Gerhard
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	C-I/18-19	Theis	Beumer, Heinrich Abraham Beumer, Elli Anna
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	C-I/133-134	Holborn	Kamps, Agnes Kamps, Wilhelm
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	C-II/198-199	Peekhaus	Scheidtweiler, Elisabeth Scheidtweiler, Werner
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	C-II/69-70	vom Schemm	vom Schemm, Anna vom Schemm, Paul vom Schemm, Paul
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	E-II/171	Radtke	Zien, Anneliese
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	F-XIII/356	Kestermann	Fuhrig, Alice Fuhrig, Georg Fuhrig, Jürgen Robert Ulrich
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	G-II/166-167	Kaiser	Kaiser, Kurt Kaiser, Anna Irma
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	H-I/33	Berenz	Berenz, Renate
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	H-II 976-977	Willems	Peiniger, Anna Tamm, Margarete Peiniger, Eugen
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	P-VIII 232-233	Radowsky	Radowsky, Erich Radowsky, Marianne Hedwig

Solingen, 03.07.2023
Der Oberbürgermeister

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VOB)

V23/23-2/158 - Neubau Feuer- und Rettungswache II, Saturnstraße 7, Solingen, Aufzuganlage

- a) **Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) **Gewähltes Vergabeverfahren**
Offenes Verfahren (EU) [VOB]
- c) **Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off
können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) **Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) **Ort der Ausführung**
42697 Solingen
- f) **Art und Umfang der Leistung**
Neubau Feuer- und Rettungswache II, Saturnstraße 7, Solingen, Aufzuganlage
Förderanlagen Aufzug als Durchlader mit 5 Zugängen über 3 Etagen
Förderhöhe ca. 6,5m, Aufzug gemäß EN81-70
Seilaufzug, Maschinenraumlos, 1000kg Traglast
Enev-Kit mit Jalousieklappe in der Decke
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) **Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) **Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofernmöglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: 24.10.2023 Bis: 20.11.2024
- j) **gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) **gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) **Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/6835d3a0-d176-4a9c-ad15-7a060c76d8d2>
- m) **gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) **bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden, Teilnahme- oder Angebotsfrist:**
Bindefrist:
- o) **Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
04.08.2023 10:00:00
03.10.2023

- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
 In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter: <https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
 Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
 Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
 Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
 Gemäß VOB.
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**
 Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
 Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter – jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.
 Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gem. § 22 LkSG – jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
 Vergabekammer Rheinland
 Spruchkammer Düsseldorf - c/o Bezirksregierung Köln
 Zeughausstraße 2-10
 50667 Köln
 Tel.:+49 2211473055
 Fax:+49 2211472889

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VgV)
Verfahren: V23/KC-F/163 - Lieferung von 1 Stück Kanalinspektionsfahrzeug
Auftraggeber: Stadt Solingen

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**

Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Board_off
können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**

Lieferung von 1 Stück Kanalinspektionsfahrzeug
Lieferung von 1 Stück Kanalinspektionsfahrzeug
Ort der Leistungserbringung: 42719 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Von: Bis:
Beginn: unverzüglich nach Auftragsvergabe
Ende: 31.07.2024
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/7ceb055a-f256-4fa6-9f27-e4f0397ade5f>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 07.08.2023 10:00:00
Bindefrist: 06.10.2023 00:00:00
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gem. VOL/B
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**

Mindestens 15 Fahrzeuge von vergleichbar ausgestatteten Satelliten-Untersuchungsnlage incl. Vorschubeinrichtung und der dazugehörigen Rohrverlaufsmessung in der vergangenen 3 Jahren ;
Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gemäß § 22 LkSG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen. 7.500.000,00 € je Versicherungsfall und 15.000.000,00 € für Sach- und Personenschäden. Ein Nachweis der Versicherung ist bei Angebotsabgabe in den Anlagen des Angebots hochzuladen. Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen. Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Preis-/Leistungsverhältnis (%): 30 / 70

Wirtschaftlichkeit: 30 %

Technischer Wert/ Qualität -> Fahrgestell: 18 %

Technischer Wert/Qualität -> Fahrgestellaufbau: 24 %

Umweltverträglichkeit: 10 %

Ergonomie/Funktionalität: 18 %

